

Publikation in der vorgeschriebenen Form verbindliche Kraft erhalten, und daß die Prüfung der Rechtsgültigkeit nur dem Landtage — nicht etwa dem Gerichte — zusteht, sondern es haben auch die Justizbehörden nach § 4 des Gesetzes, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden, allgemeine Strafandrohungen zu erlassen, vom 29. März 1854 über Zuwiderhandlungen gegen die innerhalb ihrer Zuständigkeit von der Verwaltungsbehörde gehörig bekanntgemachten, allgemeinen Strafverfügungen nach Maßgabe der letzteren zu erkennen, ohne die Frage über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer derartigen polizeilichen Verfügung und der Strafandrohung insbesondere zum Gegenstand der richterlichen Entscheidung zu machen. Ebenso ist in Fällen, in denen ein Amtsgericht von einer Verwaltungsbehörde auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend Nachträge zur Exekutionsordnung, vom 26. Mai 1879 um Ausführung einer Zwangsvollstreckung ersucht wird, von ersterem über die Statthaftigkeit des Ersuchens nur insoweit zu urteilen und zu befinden, als die formelle Rechtmäßigkeit des Ersuchens oder entgegenstehende aktenmäßige Rechte Dritter in Frage stehen.

§ 10. Die Verwaltung.

I. Innere Verwaltung.

Wegen der Behörden siehe § 3, I u. II. Die Dienstverhältnisse der Bureau-, Kassen- und Rechnungsbeamten der Verwaltungsbehörden sind durch Höchste Verordnung vom 27. März 1886 geregelt; den Vorbereitungsdienst und die Prüfung dieser Beamtenklassen ordnet die Ministerialverordnung vom 27. März 1886. — Durch Gesetz vom 1. April 1850 ist den Verwaltungsbehörden nach erfolgter